

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 21/2013

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

Dienstag, 18. Juni 2013,
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. März 2013
- Jahresbericht 2012 der Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsvertretung:
Präsident GPK
- Vorlage der Rechnung 2012
Geschäftsvertretung:
VP Marcus Müller
- Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (Nr. 17.200)
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausmann / VP Marcus Müller
- Aufhebung der Leistungsvereinbarung betreffend den Schulpsychologischen Dienst MuttENZ zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und Walter Baumann (Nr. 12.710)
Geschäftsvertretung:
GR Franziska Stadelmann / VP Marcus Müller
- Sondervorlage für die Strassenbauarbeiten der Sanierung Baselstrasse / Münchensteinerstrasse
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausmann
- Anfrage Karl Lukas gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Lärmmissionen im Holderstüdelipark
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Jahresbericht 2012 der Geschäftsprüfungskommission

siehe Seiten 5–6

Traktandum 3

Vorlage der Rechnung 2012

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde MuttENZ während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind nebst allen Zahlen auch die Erläuterungen zur Rechnung mit dem Bericht des Gemeinderats sowie der Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu finden. Die vorliegende Gegenüberstellung der Ergebnisse von Rechnung und Voranschlag zeigt, dass die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst.

Anträge

- Im Sinne von § 30 der Gemeindefinanzverordnung wird der Gemeindeversammlung beantragt, den Ertragsüberschuss wie folgt zu verwenden:
 - Einlage von 13'589'251 Franken aus dem Verkauf der Primarschulanlage Hinterzweien in die Vorfinanzierung «Schulbauten Primarschule».
 - Einlage der gemäss § 21 Abs. 3 aufzulösenden Vorfinanzierung «Sanierung Mittenza» in die Vorfinanzierung «Schulbauten Primarschule» von 2,5 Mio. Franken.
 - Einlage der Buchgewinne von 650'000 Franken aus der Veräusserung von Baurechtsparzellen in die Vorfinanzierung «Liegenschaften Finanzvermögen».
 - Einlage von 523'242.84 Franken ins Eigenkapital.
- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2012 der Einwohnergemeinde MuttENZ für das Jahr 2012 zu genehmigen.

Traktandum 4

Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (Nr. 17.200)

A Ausgangslage

Der Gemeinderat hat das knapp zwanzigjährige Reglement überarbeitet (siehe Seiten 6–7).

Dabei wurde der gesellschaftliche Wandel berücksichtigt, der sich auch im Bestattungswesen niederschlägt. Ebenso wurde den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und es wurden die Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt. Nicht zuletzt wurde der Dienstleistungsumfang hinterfragt und die Gebühren überprüft.

Das vorliegende totalrevidierte Bestattungs- und Friedhofreglement sowie die neu geschaffene dazugehörige Verordnung wurden einer Vorprüfung bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft unterzogen. Diese Vorprüfung ergab, dass die vorgelegten Entwürfe den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und durch den Souverän genehmigt werden können.

B Ziele der Totalrevision

Das revidierte Reglement enthält die wichtigsten Normen; Details und Gebühren werden in der Verordnung geregelt. Insbesondere sind die Rechtsgrundlagen für Handlungen und Anweisungen des Personals neu hinreichend geregelt. Die Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen wird klar geregelt und bedarf nicht mehr in jedem Fall der Bewilligung durch den zuständigen Gemeinderat. Die technischen und gestalterischen Anforderungen an die Grabmäler und Gräber sind angemessen und präzise formuliert. Nachfolgend kurz die wesentlichsten Änderungen.

Änderungen und Neuerungen im Reglement:

- Zusammenfassung von Zweck und Geltungsbereich in einem Paragraphen, ebenso von Zuständigkeit und Vollzug
- präzisere Formulierung des Rechts auf Bestattung in MuttENZ analog Status quo
- Voraussetzungen für die Beisetzung von auswärts niedergelassenen Personen

- Reduktion der unentgeltlichen Leistungen
- Härtefallregelung bei Solvenzproblemen
- Präzisierung von in MuttENZ erlaubten Beisetzungsformen entlang den bisherigen Regeln
- klare Bedingungen für die Beisetzung von Totenasche ausserhalb des Friedhofareals
- Wegfall der Grabmalbewilligung für Familiengräber
- klare Begrifflichkeiten und einheitliche Sprachregelung
- redaktionelle Überarbeitung, zeitgemässer Wortschatz

Auf Verordnungsebene werden abgehandelt:

- detaillierte Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung und des Friedhofpersonals
- Friedhofplan und Gräberverzeichnis
- die Bestattung gegen Entgelt für auswärts niedergelassene Verstorbene
- Materialanforderungen an die Särge
- Bestattungszeiten
- Friedhofordnung und Öffnungszeiten
- Belegung und Restlaufzeit der Gräber und Bestimmungen zu Grabaufhebungen
- Ausmasse von Grabmälern und Fundamenten
- zugelassene Materialien für Grabmäler
- Bestimmungen zum Setzen des Grabmals
- Grabgestaltungsrichtlinien sowie Bepflanzung und Unterhalt
- Gebühren

C Dienstleistungen

Entgeltliche Dienstleistungen

Die bisher von der Gemeinde verrechneten Dienstleistungen (Grabunterhalt, Urnenplatten, Urnenverlegungen etc.) werden weiterhin verrechnet.

Unentgeltliche Dienstleistungen

Viele Dienstleistungen erbringt die Gemeinde kostenlos resp. werden mit Steuergeldern finanziert:

- Koordination von Bestattung und Beisetzung
- Bestattungsgespräch und amtliche Bekanntmachung
- Urnenabholung im Krematorium (häufig Sammeltransporte)



- Beisetzungen
- Ausheben und Auffüllen des Grabes
- provisorische Grabbeschriftung
- Bereitstellung der Abdankungshalle
- Blumentransport Kirche – Friedhof
- Arrangieren von Blumen und Dekoration

D Bis dato unentgeltliche Dienstleistungen, die künftig verrechnet werden

Der Gemeinderat hat die Unentgeltlichkeit gewisser Dienstleistungen hinterfragt und insbesondere vor dem Hintergrund der Sparanstrengungen überprüft. Dabei kam er zum Schluss, dass inskünftig der Gemeindegarg, die Kremation und der Transport neu von den Hinterbliebenen resp. dem Nachlass der verstorbenen Person getragen werden sollen.

In MuttENZ gibt es rund 170 Beisetzungen pro Jahr (Tendenz steigend). 80 % davon sind Kremationen und 20 % Sargbestattungen. Die Ausgaben für die Gemeindegarge und die Leichentransporte betragen somit pro Jahr rund 110'000 Franken (Gemeindegarg 80'000 Fr., Leichentransporte 30'000 Fr.). Die Kremationskosten betragen jährlich ca. 90'000 Franken.

Wie erwähnt, hat der Gemeinderat im Rahmen der Finanzklausur 2014plus diese Leistungen überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese – da gesetzlich nicht zwingend – nicht mehr von der Gemeinde getragen werden sollen. Dies wird auch durch einen Benchmark mit vergleichbaren Gemeinden (Birsfelden, Münchenstein, Pratteln, Reinach) bestätigt. Dort werden diese Leistungen auch den Privaten überbunden. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten eines Todesfalls nahezu ausnahmslos vom Nachlass getragen werden und die Hinterbliebenen keinen eigenen Beitrag leisten müssen. Sollte jemand diese Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht zahlen können, enthält das Reglement eine Härtefallregelung, wonach die Gemeinde die Kosten übernimmt. Vergleiche mit anderen Gemeinden zeigen, dass diese kaum zur Anwendung kommt. Durch diese Neuregelung kann die MuttENZer Gemeindegasse jedes Jahr um ca. 200'000 Franken entlastet werden:

- **Gemeindegarg:** Ein Gemeindegarg kostet grundsätzlich 480 Fr. (Übergrösse 586 Fr.). Diese Leistung belastet die Gemeindegasse jedes Jahr mit rund 80'000 Fr. (inkl. MwSt).

Fr. (inkl. MwSt), rund 30'000 Fr. jährlich (inkl. MwSt).

- **Kremationsgebühren:** Eine Kremation kostet je nach Urne zwischen 550 Franken und 600 Franken (inkl. MwSt), jährlich 90'000 Franken (inkl. MwSt).

E Grabunterhaltsgebühren

Der Gemeinderat hat die Kostenstruktur des Friedhofs überprüft und die Gebühren mit andern Gemeinden verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Gebühren im Vergleich zu anderen Gemeinden in der üblichen Bandbreite bewegen. Lediglich eine Anpassung bei den Reihengräbern (20 Jahre) wird vorgenommen, da ein bis anhin gewährter Rabatt nicht mehr gerechtfertigt ist.

- Sarg-Reihengrab 4'300 Fr. (bisher 3'885 Fr.)
- Urnen-Reihengrab 3'000 Fr. (bisher 2'698 Fr.)
- Kinder-Reihengrab (bis 25 Jahre) 3'000 Fr. (bisher 2'698 Fr.)

Die Gebühren für Reihengräber können auch jährlich beglichen werden. Familiengräber werden künftig nur noch im jährlichen Grabunterhalt angeboten, woraus eine administrative und buchhalterische Erleichterung resultiert. Wenn weiterhin jährlich ca. 40 neue Grabunterhaltsaufträge (für 10 Sarg- und 30 Urnen-Reihengräber) mit pauschaler Rechnungsstellung erteilt werden, resultiert daraus eine Mehreinnahme von ca. 13'000 Franken.

Im Übrigen bestünde die Möglichkeit, die Dienstleistungen des Friedhofs an private Leistungserbringer auszulagern. Der Quervergleich mit andern Gemeinden sowie die sehr gute Dienstleistungsqualität und der hohe Zufriedenheitsgrad in der Bevölkerung zeigen aber auf, dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

F Ergebnisse aus der Vernehmlassung

Bis zum Eingabeschluss vom 8. März 2013 sind insgesamt acht Stellungnahmen (Grüne, FDP, SP, EVP, um, Evangelisch-reformierte Kirche, Evangelisch-methodistische Kirche, Römisch-katholisches Pfarramt) eingegangen. Die CVP MuttENZ verzichtet auf eine Stellungnahme, erachtet jedoch die Überprüfung eines knapp 20-jährigen Reglements als gerechtfertigt. SVP, GLP und BDP haben sich nicht vernehmen lassen. Sämtliche Stellungnahmen sind auf der Gemeinde-Website unter www.muttENZ.ch zur Einsicht aufgeschaltet.

Die *Evangelisch-reformierte Kirche* lobt ausdrücklich die For-

mulierung in § 1 (Zweck und Geltungsbereich), wonach der Friedhof als Ort der Besinnung, des Gedenkens und des stillen Verbleibens dient.

Die Vorschläge der FDP zu § 2 (Zuständigkeit und Vollzug) wurden in den Absätzen 1 und 3 übernommen. Die Partei bemängelt den Benchmark mit vergleichbaren Gemeinden im Erläuterungsbericht. Die Aussage, dass in diesen Gemeinden die Kosten den Privaten überbunden werden, sei nur teilweise zutreffend. Die Partei verlangt, dass die Kremationsgebühren und die Leichentransportkosten weiterhin zu Lasten der Gemeindegasse gehen. So will sie einen Preisvorteil für Sargbestattungen zum Zeitpunkt des Begräbnisses vermeiden, denn Sarg- resp. Erdbestattungen seien aufwändiger und teurer als Kremationen. Auch seien diese aufgrund des Platzbedarfs sowie der Bodenbeschaffenheit auf dem Friedhof problematisch.

Die SP ist sehr skeptisch, ob ein Verzicht auf die Übernahme von Gemeindegarg, Leichentransport und Kremationsgebühren gerechtfertigt ist. Mit der Härtefallregelung liessen sich zwar die finanziellen Folgen reduzieren, nicht jedoch die psychische Belastung bei der Antragstellung in der Trauerphase. Die SP befürchtet eine unerwünschte Zunahme von Sargbestattungen. Im Weiteren moniert sie die hohen Kosten für den Gemeindegarg (480 Fr.) gegenüber dem Staatsarg in Basel (135 Fr.).

Die EVP stützt den Gemeinderat in seinen Sparbemühungen, auch wenn sie bedauert, dass nicht mehr sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Bestattung gratis sein sollen.

Gemäss den um sollten als letzte Dienstleistungen, welche die Gemeinde einem Steuerzahler erbringen kann, Gemeindegarg, Transporte und Kremation mit Standardurne weiterhin von der Gemeinde bezahlt werden. Auch bewirken die drei Sparmassnahmen keinen Kostenwegfall, sondern einzig eine Umlagerung auf Private. Zudem befürchten die um eine Zunahme von Sargbestattungen.

Der redimensionierte Umfang der unentgeltlichen Dienstleistungen wird von den Grünen bejaht. Doch erwarten sie eine unbürokratische Handhabung der Härtefallregelung.

Die *evangelisch-reformierte Kirchenpflege* zeigt Verständnis für Sparmassnahmen. Die Härtefallregelung wird ausdrücklich begrüsst und eine grosszügige Interpretation durch die Behörden erwartet.

Die *Evangelisch-methodistische Kirche* bemängelt die fehlende Beschriftungsmöglichkeit beim Gemeindegarg.

Das *Römisch-katholische Pfarramt* würde es begrüssen, wenn die drei Dienstleistungen nur zur Hälfte zu Lasten des Nachlasses gingen. Die Gemeinde sollte die andere Hälfte übernehmen, denn das Berdigen eines Einwohners ist der letzte Dienst, der einem Menschen erwiesen werden kann.

G Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat Verständnis für gewisse Vorbehalte von einzelnen Parteien und des Römisch-katholischen Pfarramtes. Doch der Verzicht auf die Bezahlung der drei vorgenannten Dienstleistungen entspricht der gemeinderätlichen Sparstrategie. Damit wird der Gemeindehaushalt entlastet. Die Gemeinde soll dort, wo es (sozial) verträglich ist, auf gewisse freiwillige Leistungen verzichten. Dies hat der Gemeinderat in seiner Finanzklausur 2014plus beschlossen.

Entgegen gewissen Annahmen der Parteien wird nicht mit einer Zunahme von Sargbestattungen gerechnet. Zum einen fällt der Entscheid für eine bestimmte Bestattungsform bereits zu Lebzeiten als Äusserung des letzten Willens. Dieser ist von der religiösen oder weltanschaulichen Einstellung und nicht von finanziellen Überlegungen geprägt. Zum anderen wird verkannt, dass eine Erdbestattung den Hinterbliebenen auch mit der Neuregelung wesentlich teurer zu stehen kommt als eine Kremation mit Urnenbeisetzung. Dies, da Unterhaltskosten für die ganze 20-jährige Grablaufzeit zu berücksichtigen sind (4'300 Fr. Grabunterhaltskosten). Entsprechend ist die Befürchtung, es könne zu mehr Erdbestattungen kommen, unbegründet.

Der Hinweis, der Basler Staatsarg sei günstiger, trifft wohl zu, ist aber vorliegend nicht von Bedeutung. Der Preis wurde in einem Submissionsverfahren für dieses Massenprodukt definiert. Ein Preisvergleich mit dem MuttENZer Gemeindegarg, dessen Preis nicht im Reglement festgeschrieben ist, kann deshalb nicht herangezogen werden. Im Übrigen kostet ein handelsüblicher Kremationsarg in etwa gleich viel wie der Gemeindegarg.

Von den Parteien und Kirchen wird die Härtefallregelung begrüsst. Der Gemeinderat stimmt ihnen zu, dass diese Handhabung unbürokratisch erfolgen soll. Indes darf sie nicht willkürlich angewendet werden. Deshalb orientiert sich der Härtefall an den Regeln



des Sozialhilferechts; zudem wird die Praxis zeigen, welche Kriterien ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Die *um* regen an, die Verwaltung solle eine Auflistung der von den Hinterbliebenen zu tragenden Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht notwendig und ist auch nicht ins Reglement aufzunehmen. Auf eine Beschriftungsmöglichkeit beim Gemeinschaftsgrab wird entgegen dem Wunsch der *Evangelisch-methodistischen Kirche* weiterhin verzichtet. Das Gemeinschaftsgrab zeichnet sich gerade dadurch aus, dass keine Beschriftungen vorhanden sind.

Der redaktionelle Änderungsvorschlag der *SP* zu § 6 (Bestattungsleistungen gegen Gebühr) wird als sinnvoll erachtet, weshalb er ins Reglement übernommen wurde.

Die *Grünen* erachten die Bestattungsfrist von einer Woche in § 10 als sehr knapp bemessen. Der Gemeinderat hält an der vorliegenden Regelung fest, denn es handelt sich um eine Regelfrist; Ausnahmen sind jederzeit möglich.

In § 11 (Überführung und Aufbahrung) erachten die *Grünen* die Überführungsfrist von 48 Stunden als zu kurz. Sie wünschen, dass dieser Punkt nochmals diskutiert wird. Diesem Anliegen wurde mit einer offeneren Formulierung Rechnung getragen.

H Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Verordnung wurde ebenfalls zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Parteien und Kirchen haben sich dazu auch ausführlich vernennen lassen und Vorschläge unterbreitet. Der Gemeinderat hat diese geprüft und wird sie teilweise umsetzen. Die Verordnung ist indes nicht Gegenstand dieser Vorlage, zumal die Gemeindeversammlung lediglich über das Reglement zu befinden hat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Friedhof- und Bestattungsreglement zu genehmigen.

Traktandum 5

Aufhebung der Leistungsvereinbarung betreffend den Schulpsychologischen Dienst Muttenz zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und Walter Baumann (Nr. 12.710)

Ausgangslage

Die Gemeinde Muttenz verfügt als eine der grössten Schulträgerinnen im Kanton Basel-Landschaft

bisher über einen gemeindeeigenen Schulpsychologischen Dienst (nachfolgend: SPD). Gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basellandschaft und der Gemeinde Muttenz vom 6. Dezember 1994 sowie auf das Schreiben des Kantonalen Schulpsychologischen Dienstes vom 28. Mai 2008 leistet der Kanton ab 1. Juli 2008 für die Ausübung der schulpsychologischen Aufgaben eine jährliche Pauschale von 92'000 Franken. Der SPD kostet jährlich insgesamt rund 274'000 Franken, was einen Gemeindebeitrag von 182'000 Franken beinhaltet.

Die Gemeinde Muttenz hat seit den frühen 80er Jahren einen eigenen SPD vor Ort. Mitte 2005, nach mehr als zwanzigjähriger Tätigkeit für den SPD Muttenz, liess sich der Amtsinhaber Dr. phil. Toni Fuchs pensionieren und der Schulpsychologe lic. phil. Walter Baumann wurde mittels Leistungsvereinbarung verpflichtet, den SPD zu führen.

Eine Statistik seit 1985 bis in die Gegenwart illustriert den Anstieg der Fallzahlen von einst 148 auf gegenwärtig 252 Fälle pro Jahr. Damit hat der SPD deutlich an Bedeutung zugenommen. Die Schule ist für unsere Kinder und Jugendlichen komplexer und die Reizüberflutung grösser geworden, d. h. mehr und vor allem schnellere Interventionen helfen mit, dass frühzeitig die Weichen gestellt und notwendige Stützmassnahmen für die Kinder beantragt werden können.

Im November 2012 diskutierte der Gemeinderat in der Finanzklausur 2014plus – im Hinblick auf den Finanzplan 2013–2017 – insgesamt über 34 Vorschläge zur Verbesserung der Finanzstruktur. Neben Effizienz und Effektivität lag der Fokus auch auf der gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden: Welche Aufgaben hat von Gesetzes wegen der Kanton, welche Aufgaben hat die Gemeinde zu tragen. Entsprechend soll die Gemeinde nur ihre eigenen Aufgaben finanzieren.

Der SPD ist von Gesetzes wegen eine typische kantonale Aufgabe. Damit hat der Kanton diese zu finanzieren. Die bis anhin von der Gemeinde ausgeführte Tätigkeit soll vom Kanton übernommen werden. Durch die Aufhebung des gemeindeeigenen SPD wird eine mögliche Einsparung von einem jährlich wiederkehrenden Aufwand von rund 180'000 Franken möglich. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft bereits im 2012 mehrmals kommuniziert hat, dass er den SPD selbst führen muss.

Die Bevölkerung, die politischen Parteien und andere Organisationen wurden zu einer Vernehmlassung betreffend eine Aufhebung der entsprechenden Leistungsvereinbarung eingeladen. Fünf Vernehmlassungen liegen vor, die nachfolgend zusammengefasst werden:

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse CVP Muttenz

Es wird auf die beim SPD eingebundene Erziehungsberatung seit Januar 2013 verwiesen und auf den idealen Standort in Muttenz. Der gemeindeeigene SPD darf auf eine 30-jährige Tradition verweisen und geniesst bei Eltern, Lehrerschaft und Bevölkerung grosses Vertrauen. Er wird viel und rege genutzt; dies auch dank der guten Erreichbarkeit. Die CVP ist der Ansicht, dass ein gut funktionierender und bewährter Dienst im gleichen Masse aufrechterhalten werden muss und es das Wohl der Schülerinnen und Schüler sowie den Volkswillen zu beachten gilt. Zudem würde die Erreichbarkeit massiv erschwert. Für eine Zentralisierung in Liestal dürfte die Bevölkerung kaum Verständnis aufbringen.

EVP Muttenz

Es fehlt der EVP Muttenz eine klare Aussage über das zu erwartende Sparpotenzial. Indes wird zugestimmt, dass diese gesetzlich nicht verpflichtete zusätzliche Dienstleistung der Gemeinde Muttenz dem momentanen Spardruck nicht mehr standhalten kann.

Grüne Muttenz

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde ist eine Kantonalisierung des Dienstes anzustreben. Sinnvoll wäre es, wenn sich die Gemeinde Muttenz dafür einsetzt, dass die Abklärungen in der Regel in Räumen in Muttenz stattfinden werden, dies im Sinne eines niederschweligen Angebotes für die betroffenen Familien.

SP Muttenz

Die SP hinterfragt den Abbau des SPD, da beim gleichen kommunalen Leistungserbringer eben erst die Erziehungsberatung angegliedert wurde. Neben der Frage des Sparpotenzials interessiert auch die Stellungnahme der Schulleitungen/Lehrerkollegien. Da der SPD im Kanton bereits überlastet ist, werden noch längere Wartezeiten bis zur Abklärung befürchtet. Sofern der Kanton keine Zusage zu einem Standort Muttenz garantiert, soll von einer Auslagerung abgesehen werden.

unabhängige muttenz

Für die *um* ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler von Muttenz, deren Erziehungsberechtigte und die zuständigen Lehrpersonen eine optimale Unterstützung durch den SPD erhalten. Voraussetzungen dafür sind kurze Wege (Standort Muttenz), kurze Wartezeiten und im Akutfall keine Wartezeit. Dies wurde bis jetzt gewährleistet und sollte so bleiben. Wenn der Kanton dies im gleichen Umfang übernehmen möchte, spricht nichts dagegen. Sollte aber ein Leistungsabbau damit verbunden sein, hat die Gemeinde einen optimalen SPD im bisherigen Rahmen zu gewährleisten.

Kindergarten- und Primarschulrat Muttenz

Der Schulrat spricht sich einstimmig für die Weiterführung der Leistungsvereinbarung und einen Verbleib des SPD am Standort Muttenz aus. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der SPD trotz Nachweis des Bedarfs ausgelagert werden soll. Kommt hinzu, dass Problemsituationen schneller angegangen werden können und die Abklärungen effizienter sind, wenn der SPD vor Ort ist. Eine Führung des SPD durch den Kanton könnte den bisherigen Umfang der erbrachten Leistungen nur zu $\frac{1}{3}$ abdecken. Die vom Kanton vorgesehene Stellendotierung reicht bei Weitem nicht aus. Eine massive Qualitätseinbusse ist vorprogrammiert. Der Schulrat möchte jedoch keinen Leistungsabbau. Der Schaden durch die Qualitätseinbusse der «guten Schule Muttenz» wäre grösser als die finanzielle Einsparung durch die Aufhebung der Leistungsvereinbarung. In seiner Vernehmlassung führt der Schulrat 16 Punkte auf, die für eine Weiterführung der Leistungsvereinbarung und den Verbleib des Schulpsychologischen Dienstes am Standort Muttenz sprechen.

Bewertung des Gemeinderates

Während EVP und Grüne aus der Sicht der Spardrucks der Aufhebung der Leistungsvereinbarung zustimmen, melden CVP, SP und die *um* grosse Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden Leistungsabbaus an. Der Kindergarten- und Primarschulrat legt umfangreich die Gründe dar, die für den Verbleib des SPD in Muttenz mittels Leistungsvereinbarung sprechen.

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Bedenken, dass es zu einem Leistungsabbau kommen könnte, wenn der SPD vom Kanton übernommen wird. Doch diese Bedenken sind unbegründet. Es zeigt sich, dass seit jeher alle ande-



ren Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft (ausser bisher MuttENZ und Allschwil) die Dienste des kantonalen SPD für ihre Schulen in Anspruch genommen haben. Nach Kenntnis des Gemeinderates führte dies bis anhin zu keinen nennenswerten Problemen. Immerhin ist nicht ausgeschlossen, dass es – im Vergleich zum heutigen Standard – zu gewissen Einbussen kommen kann. Dies etwa bei den Wartefristen. Doch im Akutfall ist eine Betreuung gewährleistet. Der Hinweis des Schulrates, die Stellen dotierung des Kantons reiche nicht aus, ist unbegründet. Im Rahmen eines Gespräches mit dem zuständigen Regierungsrat hat dieser versichert, dass die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden; dies hat er schriftlich bestätigt. Im Weiteren ist zu beachten, dass sich der Gemeinderat für den Standort MuttENZ eingesetzt hat. Der Kanton hat bestätigt, dass es eine «Zweigstelle» in MuttENZ geben soll. Die schulpsychologische Abklärungs- und Beratungsarbeit soll im Wesentlichen in Räumlichkeiten in der Gemeinde MuttENZ stattfinden. Auch dies hat der zuständige Regierungsrat schriftlich festgehalten. Dass die Erziehungsberatung seit 2013 beim SPD angegliedert ist, ist im Übrigen unproblematisch. Die Erziehungsberatung kann unabhängig vom SPD oder von der Person von Herrn Baumann weitergeführt werden.

Zu beachten ist weiter, dass die gesetzliche Aufgabe zur Führung eines SPD klar beim Kanton liegt. Er hat diese Aufgabe zu erfüllen und zu finanzieren. Aufgrund dieser klaren Trennung ist nicht ersichtlich, weshalb die Gemeinde MuttENZ diesen Dienst weiterhin finanzieren soll. Im Ergebnis hat inskünftig die Gemeinde keine Kosten mehr zu tragen; mithin kommt es zu einem Spareffekt von jährlich 182'000 Franken (wiederkehrend).

Insgesamt empfiehlt der Gemeinderat aufgrund der genannten Überlegungen, die Leistungsvereinbarung mit dem Schulpsychologischen Dienst auf Ende des Schuljahres 2014/2015, mithin per 30. Juni 2015, zu kündigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Leistungsvereinbarung Nr. 12.710 mit dem Schulpsychologischen Dienst MuttENZ vom 1. Juli 2005 per 30. Juni 2015 zu kündigen.

Traktandum 6

Sondervorlage für die Strassenbauarbeiten der Sanierung Baselstrasse/Münchensteinerstrasse

1. Ausgangslage

Für die Sanierung der Baselstrasse/Münchensteinerstrasse im Abschnitt vom Kirchplatz bis zur Margelackerstrasse wurden im Budget 2012 CHF 950'000 für die Realisierung der Strassenbauarbeiten eingestellt. Im Februar 2013 wurden die Bauarbeiten im kantonalen Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben. Der ausgeschrieben Auftrag beinhaltet die Strassenbauarbeiten (Erneuerung von Randabschlüssen und Fahrbahnbelag, die Tiefbauarbeiten für Werkleitungen (Wasser, Erdgas, Telefon und öffentliche Strassenbeleuchtung) und den Einbau eines lärmarmen Deckbelags. Nach Kontrolle der eingereichten Angebote hat sich gezeigt, dass die im Budget eingestellten Mittel für die Realisierung der Strassenbauarbeiten nicht ausreichen.

2. Notwendigkeit und Umfang der Sanierungsmassnahmen

Da in der Baselstrasse und in der Münchensteinerstrasse infolge der hohen Verkehrsbelastung verbreitet der massgebende Lärm-Immissionsgrenzwert bei angrenzenden Wohnhäusern überschritten wird, ist die Einwohnergemeinde gesetzlich verpflichtet, eine Lärmsanierung durchzuführen. Die Sanierungspflicht ergibt sich aus den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes USG sowie der zugehörigen Lärmschutz-Verordnung LSV (Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983, SR 814.01, Art. 11 und 16–18 und Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986, SR 814.41, Art. 13 ff.). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der grösseren Wirksamkeit und des Ortsbildschutzes sollen keine Sanierungsmassnahmen am Ausbreitungsweg des Lärms mittels Lärmschutzwänden ausgeführt werden. Vielmehr soll der Anteil des Abrollgeräuschs am Strassenlärm bereits an der Quelle reduziert und absorbiert werden. Dies kann in ausreichendem Masse mit dem Einbau eines schalldämmenden Strassenbelags (Flüsterbelag) erreicht werden. Der Vorteil dieser Sanierungsvariante besteht darin, dass weitaus mehr Personen von der Lärmreduktion profitieren als bei punktuellen Massnahmen mittels einzelner Lärmschutzwände.

Die Lärmsanierung mittels Einbau eines schalldämmenden Strassenbelags setzt jedoch eine ausreichende Dimensionierung

des Belagsaufbaus voraus. Weiter sollen nachträgliche Eingriffe am neuen Strassenbelag vermieden werden. Entsprechend müssen die im Strassenkörper liegenden Werkleitungen vorgängig saniert und tragende Belagsschichten und Randabschlüsse, wo der Bedarf nachgewiesen ist, erneuert werden.

Im Bereich der Strassenoberfläche präsentieren sich insbesondere die fahrbahnseitigen Randabschlüsse und die Trottoirbeläge zu grossen Teilen in schlechtem Zustand. Die über 30 Jahre alten Randabschlüsse im Abschnitt Kirchplatz bis Hallenbad bestehen lediglich aus schmalen Granitsteinstellen mit vorgesetzten Betonsteinen als wasserführendem Abschluss. Aufgrund der Schäden ist es offensichtlich, dass diese Randabschlüsse im Hinblick auf heutige Verkehrslasten in verkehrsorientierten Strassenzügen zu schwach ausgelegt sind. Der weit verbreitete Auswuchs von Pflanzen begünstigt zudem den Wassereintritt in den Strassenoberbau und führt zu Frostschäden bei den angrenzenden Strassen- und Trottoirbelägen. Aus statischen Gründen ist es deshalb unerlässlich, diese schadhafte Randabschlüsse zu erneuern.

Bei den Werkleitungsbauvorhaben steht insbesondere der Ersatz der über 80 Jahre alten Wasserleitung im Vordergrund. Dieser Ersatz erstreckt sich mit Ausnahme zweier kürzerer Leitungsabschnitte über die gesamte Länge der Basel- und Münchensteinerstrasse und ist aufgrund zahlreich aufgetretener Leitungsbrüche dringlich. Weitere Werkleitungseigentümer wie die Industriellen Werke Basel (Gas), Swisscom (Telefon), Elektra Birseck (Elektro) und Multimediantz MuttENZ (Kabelnetz) werden sich ebenfalls am Bauvorhaben beteiligen und sanierungsbedürftige Leitungsabschnitte erneuern.

3. Strassenbeleuchtung

Im Rahmen der Planung der Sanierungsarbeiten erfolgte ebenfalls die Überprüfung der Standorte der Kandelaber der öffentlichen Strassenbeleuchtung. Die dem Beleuchtungsprojekt zugehörige Berechnung zeigt, dass mit neuen Strassenleuchten basierend auf LED-Technologie von den bestehenden Kandelaberstandorten aus eine normkonforme Ausleuchtung möglich ist. Dabei ist sogar eine Reduktion der Lichtpunkthöhe um 2 Meter auf 8 Meter möglich.

4. Termine

Es ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten in den Schulsommerferien 2013 zu starten. Als erste Baumaassnahme erfolgt der Ersatz der von weiteren Rohrbrüchen stark gefährdeten Wasserleitung im Abschnitt zwischen Kirchplatz und Tubhusweg. Anschliessend gelangen die weiteren Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten zur Ausführung. Mit dem Einbau des schalldämmenden Strassenbelags im Spätsommer 2014 kann das Bauvorhaben vollendet werden.

5. Finanzierung

Im Budget 2012 wurden in der Investitionsrechnung im Konto 620-501.21 CHF 950'000 für die Strassenbauarbeiten eingestellt. Für Lärmsanierungsmassnahmen entlang Gemeindestrassen stehen aus den Voranschlägen der Jahre 2005 bis 2007 im Konto 780-501.00 eingestellten Mitteln noch rund CHF 290'000 zur Verfügung. Damit stehen für die Strassenbauarbeiten insgesamt rund CHF 1'240'000 zur Verfügung. Im preisgünstigsten Angebot wurden die Leistungen des Strassenbaus zu rund CHF 1'600'000 angeboten. Der Differenzbetrag beträgt damit CHF 360'000 für die Strassenbauarbeiten.

Die im Budget 2012 und 2013 für den Ersatz der Wasserleitung eingestellten finanziellen Mittel CHF 650'000 sind ausreichend.

Für den Ersatz der Strassenbeleuchtung (Kandelaber und Leuchten) sollen CHF 200'000 eingestellt werden. Der Ersatz der Strassenbeleuchtung im Zuge der Sanierungsarbeiten ist deswegen sinnvoll, weil Anpassungsarbeiten an Fundamenten und Verkabelung im Strassenkörper und die Montage der Strassenbeleuchtung aufeinander abgestimmt werden können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Strassenbauarbeiten der Sanierung Baselstrasse/Münchensteinerstrasse 1'310'000 Franken zu bewilligen. Für den Ersatz der Strassenbeleuchtung werden 200'000 Franken zur Bewilligung beantragt.

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Sebastian Helmy